

AZ: 61-26-26 / Herr Dünckmann

Drucksache Nr.: 0171/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	06.02.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.02.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

**Bebauungsplan Nr. 26 "Kieler Straße /
Joachimstraße / Vicelinstraße /
Anscharstraße"**

- **Beschluss über Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

A n t r a g :

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), den Bebauungsplan Nr. 26 „Kieler Straße / Joachimstraße / Vicelinstraße / Anscharstraße“ für das Gebiet östlich der Kieler Straße, nördlich der Joachimstraße, westlich der Vicelinstraße und südlich der Anscharstraße im Stadtteil Stadtmitte als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Februar 2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26 „Kieler Straße / Joachimstraße / Vicelinstraße / Anscharstraße“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan sollen Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen auf der Grundlage des beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Neumünster getroffen werden. Er wird hierbei als einfacher Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt, der lediglich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen umfasst, da der vollständige Regelungskatalog eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB hier nicht erforderlich erscheint.

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen in ihren Grundzügen den Regelungen, die bereits in mehreren anderen Bebauungsplänen der Stadt Neumünster für Gebiete mit ähnlichen Merkmalen getroffen worden sind. Auf diese Weise wird eine nachvollziehbare und einheitliche Behandlung entsprechender Nutzungsinteressen erzielt, die im Einklang mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes steht.

Der Planentwurf wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 26.09.2013 gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Anschließend wurde während der Zeit vom 28. Oktober bis zum 28. November 2013 die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung sind der anliegenden Übersicht zu entnehmen. Es wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan nunmehr in der vorliegenden Form als Satzung zu beschließen.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Begründung
- Übersicht über die vorgebrachten Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen